

Beschluss betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Subventionsbeitrages an die Gemeinde Collombey-Muraz für die Renovation und Kapazitätssteigerung der Kläranlage Collombey-le-Grand und der Abflussleitung in die Rhône

Entwurf des Staatsrates 03.06.2020	Entwurf der Kommission BV
<p>Beschluss betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Subventionsbeitrages an die Gemeinde Collombey-Muraz für die Renovation und Kapazitätssteigerung der Kläranlage Collombey-le-Grand und der Abflussleitung in die Rhône</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kanton Wallis</i></p> <p>eingesehen das Gesuch der Gemeinde Collombey-Muraz vom 12. März 2020; eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995; eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 7. Februar 2018 betreffend die Gewährung eines Subventionsbeitrages an die Gemeinde Collombey für die Erweiterung der Kläranlage; eingesehen Artikel 18 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Erweiterung der Kläranlage (ARA) der Gemeinde Collombey-Muraz wird als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 36,4 Prozent an dem nicht berücksichtigten Betrag im Entscheid vom Staatsrat, sowie an den nicht berücksichtigten Zusatzkosten im ursprünglichen Kostenvoranschlag.</p>	

Entwurf des Staatsrates 03.06.2020	Entwurf der Kommission BV
<p>² Die subventionierten, nicht berücksichtigten und Zusatzkosten belaufen sich auf 6'180'982 Franken, die zusätzliche Kantonssubvention beträgt 2'249'878 Franken im Maximum.</p> <p>³ Die Subvention wird in Form von Abgeltungen geleistet, in Abhängigkeit der verfügbaren finanziellen Mittel des Staatshaushalts und frühestens an folgenden Fristen:</p> <p>a) 1. März 2024: 700'000 Franken;</p> <p>b) 1. März 2025: 700'000 Franken;</p> <p>c) 1. März 2026: der Saldo, oder Maximum 849'878 Franken.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.</p> <p>² Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die zeitanteilige Rückerstattung der Abgeltungen mit Zinsen verlangt, die ab Auszahlung der Abgeltung laufen.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird der Staatsrat, beziehungsweise das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, beauftragt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht daher nicht dem</p>	

Entwurf des Staatsrates 03.06.2020	Entwurf der Kommission BV
fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den Der Präsident des Grossrats: Gilles Martin Der Chef des Parlamentdienstes: Claude Bumann	